

PRO-GE
frauen



FRAUEN PENSION

Fragen und Antworten

DIE FRAUENORGANISATION IN DER
PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

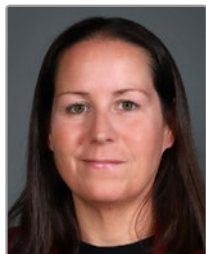
www.proge.at



Elfriede Schober

Liebe Kollegin! Lieber Kollege!

Die letzten Jahre haben immer wieder **Veränderungen im Pensionsrecht** gebracht! Gerade Frauen, deren Erwerbsleben geprägt ist von Teilzeit, Unterbrechungen für Betreuungspflichten, verstärkter Arbeitslosigkeit aber auch das Pensionsantrittsalter, benötigen eine gute Informationsqualität.



Barbara Koman, MA

Sehr viele Fragen werden aktuell, wenn es um **die finanzielle und soziale Absicherung – vor allem in der Pension** – geht. Dabei ist es auch ganz wichtig zu wissen, wie bereits im aktiven Erwerbsleben gehandelt werden muss (Teilzeit), um vor Altersarmut geschützt zu sein. Auch ist es gut zu wissen, welche verschiedenen Arten der Frauenpensionen es gibt.



*DEINE Frauen-
organisation in
der PRO-GE*



Die PRO-GE Bundesfrauenorganisation freut sich daher, mit der **Broschüre Frauenpension – Fragen und Antworten** dieser besonderen Informationsqualität Rechnung zu tragen und hat auf Grundlage von zahlreichen Gesprächen und Anregungen unserer Betriebsrätinnen und Funktionärinnen diese informative Unterlage in leicht verständlicher Form entwickelt. Die Broschüre ist ein Service für Mitglieder und Betriebsrät:innen der Gewerkschaft PRO-GE!

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle auch bei den Expertinnen der Pensionsversicherungsanstalt, die für die Überprüfung der rechtlichen Inhalte verantwortlich waren.

**Frauen gut abgesichert zu wissen, ist uns ein Anliegen!
Das Wissen darum auch!**

Frauensolidarisches Glück auf!

Elfriede Schober
Bundesfrauenvorsitzende

Barbara Koman, MA
Bundesfrauensekretärin

Inhalt

Welche Pensionsansprüche gibt es?	7
Was sind Versicherungszeiten nach dem ASVG?	8
Was sind Versicherungszeiten nach dem APG?	8
Versicherungsmonate.....	8
Beitragsgrundlage	9
Alterspension.....	9
Ist es auch möglich vor dem Regelpensionsalter in Pension zu gehen?	13
Langzeitversicherungspension.....	13
Korridorpension.....	14
Sonderruhegeld.....	15
Schwerarbeitspension	15
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension	17
Rehabilitationsgeld.....	17
Umschulungsgeld.....	18
Übergangsgeld von der Pensionsversicherung bei Rehabilitation.....	18
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	18
Hinterbliebenenpensionen – Witwen.....	20
Wie hoch ist die Witwenpension?	22
Hinterbliebenenpensionen – Waisen	23
Haben Karenz- bzw. Kinderbetreuungszeiten eine Auswirkung auf die Pension? ..	23
Anrechnung von Auslands-Arbeitszeiten	24
Was ist das neue Pensionskonto?	26
Was ist die Kontoerstgutschrift?	26
Wieviel Pension bekomme ich?	26



Hat Teilzeitbeschäftigung eine Auswirkung auf die Pension?	27
Pensionssplitting	27
Wieviel Abschläge gibt es, wenn man vor dem	
Pensionsstichtag in Pension geht?	27
Weiterarbeiten	28
Dazuverdienen in der Pension.....	29
Gibt es eine Mindestpension?.....	30
Was versteht man unter Ausgleichszulage?.....	30
Wie hoch ist die Ausgleichszulage?	30
Kinderzuschuss	33
Pensionsvorschuss	34
Freiwillige Versicherungen.....	36
Altersteilzeit	37
Teilpension.....	39
Versteuerung der Pension	41
Kontakte	43

Pensionistinnen haben mit ihrer Pension nicht nur eine **vom Staat garantierte finanzielle Absicherung** nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, sondern sind damit, so wie aktiv Erwerbstätige, in den umfassenden **Schutz des österreichischen Sozialsystems** eingebunden. Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.

Die in dieser Broschüre angeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich für Frauen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind.



Welche Pensionsansprüche gibt es?

In der Pensionsversicherung wird zwischen **Eigenpensionen** (Leistungen, die aus einem eigenen Versicherungsverhältnis gebühren) und **Hinterbliebenenpensionen** (Leistungen, die aus dem Versicherungsverhältnis eines/einer Verstorbenen entstehen) unterschieden.

Eigenpensionen

- **Alterspension** – mit Erreichen des 60. Lebensjahres bei Frauen, geboren **bis 1.12.1963 – steigt ab 2024 bis 2033 auf 65 Jahre**
- **Langzeitversichertenpension** – geboren **bis zum 31.12.1958**
- **Langzeitversichertenpension** – geboren **ab 1.1.1959**
- **Langzeitversichertenpension mit Schwerarbeit** – geboren **zwischen 1.1.1959 und 31.12.1963**
- **Korridorpension** – erst ab 2028
- **Schwerarbeitspension** – erst seit 2024
- **Sonderruhegeld** – für Nachtschwerarbeiterinnen nach dem NSchG (Nachtschwerarbeitsgesetz)
- **Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** – Übergangsbestimmung
- **Berufsunfähigkeitspension** (Angestellte)
- **Invaliditätspension** (Arbeiterin)
- **Erwerbsunfähigkeitspension** (Gewerbetreibende und Bäuerin)

Hinterbliebenenpensionen

- Witwenpension
- Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen
- Waisenpension

Was sind Versicherungszeiten nach dem ASVG?

Für ab dem 1.1.1955 geborene Personen gelten nur mehr die bis zum 31.12.2004 erworbenen Zeiten als Versicherungszeiten nach dem **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**.

Das sind:

- **Beitragszeiten** der Pflichtversicherung („Arbeitszeiten“)
- **Ersatzzeiten** (nicht eingekaufte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten, Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst, Kranken- und Arbeitslosengeldbezug ab 1.1.1971, Arbeitslosengeld, Wochengeldbezug, bei Kindererziehung die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt, Mehrlingsgeburten bis 60 Kalendermonate)
- **Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung** (z. B. Weiter- und Selbstversicherung)
- **Ausübungsersatzzeiten** nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauernsozialversicherungsgesetz.

Was sind Versicherungszeiten nach dem APG?

Als solche gelten alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Zeiten, für ab dem 1.1.1955 geborene Personen (**APG – Allgemeine Pensionsgesetz**).

Das sind:

- **Zeiten der Pflichtversicherung** aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- **Teilpflichtversicherungszeiten**, für die jemand anderer Beiträge zahlt (z. B. Arbeitslosigkeit, Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten)
- **Zeiten der freiwilligen Versicherung**

Versicherungsmonate

Die Versicherungszeiten werden zur Feststellung eines Pensionsanspruches in Versicherungsmonate zusammengefasst.

Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung ist in der Regel das monatliche beitragspflichtige **Bruttoeinkommen**, das mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt ist.

Alterspension

Anspruchsvoraussetzung auf Alterspension ist gegeben, **wenn das Regelpensionsalter erreicht ist** und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist. Das heißt, am Stichtag müssen **180 erworbene Versicherungsmonate (15 Jahre)** vorliegen. Davon müssen mindestens 84 Versicherungsmonate (7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben sein. Kindererziehungszeiten können höchstens im Ausmaß von **48 Kalendermonaten pro Kind** (im Falle einer Mehrlingsgeburt höchstens 60 Kalendermonate) berücksichtigt werden.

Für Frauen, die zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31.12.2004 erworben haben, gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen, sofern dies für die Frau günstiger ist:

- **180 Beitragsmonate** (15 Jahre) der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung (dazu zählen bis zum 31.12.2004 auch die ersten 24 Monate pro Kind, wenn Kindererziehungszeit und Kinderbetreuungsgeldbezug vorliegt) oder
- **300 Versicherungsmonate** (25 Jahre, dazu zählen zum Beispiel auch Zeiten, in denen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ab 1.1.1971 bezogen wurde) oder
- **180 Versicherungsmonate** (15 Jahre) in den letzten 360 Kalendermonaten (30 Jahre).

Frauen, die bis 31.12.1963 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60 Jahren!

Frauen, die ab 1.7.1968 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 65 Jahren!

Siehe auf nachstehender Tabelle die **Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen**.

Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension wurden in erster Linie für **Kindererziehende, die am 1.1.2005 unter 50 Jahre alt** waren, entscheidend erleichtert:

Mit der neuen Wartezeitvariante genügt bei einer Versicherungszeit von 15 Versicherungsjahren eine Erwerbstätigkeit in der Dauer von sieben Jahren. Diese Erwerbstätigkeit muss nach dem 1.1.2005 liegen (dieser Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes, Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe drei und Zeiten der Familienhospizkarenz – all diese Zeiten vor und nach dem 1.1.2005).

Die restlichen acht Jahre können durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten erworben werden (diese Kindererziehungszeiten können auch vor dem 1.1.2005 liegen).

Schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

GEBURTSDATUM	PENSIONSALTER	PENSIONSSTICHTAGE
01.01.1964 bis 30.06.1964	60 ½ Jahre	ab 01.07.2024 bis 01.01.2025
01.07.1964 bis 31.12.1964	61 Jahre	ab 01.07.2025 bis 01.01.2026
01.01.1965 bis 30.06.1965	61 ½ Jahre	ab 01.07.2026 bis 01.01.2027
01.07.1965 bis 31.12.1965	62 Jahre	ab 01.07.2027 bis 01.01.2028
01.01.1966 bis 30.06.1966	62 ½ Jahre	ab 01.07.2028 bis 01.01.2029
01.07.1966 bis 31.12.1966	63 Jahre	ab 01.07.2029 bis 01.01.2030
01.01.1967 bis 30.06.1967	63 ½ Jahre	ab 01.07.2030 bis 01.01.2031
01.07.1967 bis 31.12.1967	64 Jahre	ab 01.07.2031 bis 01.01.2032
01.01.1968 bis 30.06.1968	64 ½ Jahre	ab 01.07.2032 bis 01.01.2033
nach dem 30.06.1968	65 Jahre	ab 01.07.2033

Frauen, die **ab 1.7.1968** geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 65 Jahren.

Die schrittweise Anhebung im Detail:

GEBURTSDATUM	REGELPENSIONALTER	FRÜHESTMÖGLICHER PENSIONSANTRITT
01.01.1964	60. Lebensjahr + 6 Monate	01.07.2024
02.01. bis 01.02.1964		01.08.2024
02.02. bis 01.03.1964		01.09.2024
02.03. bis 01.04.1964		01.10.2024
02.04. bis 01.05.1964		01.11.2024
02.05. bis 01.06.1964		01.12.2024
02.06. bis 30.06.1964		01.01.2025
01.07.1964	61. Lebensjahr	01.07.2025
02.07. bis 01.08.1964		01.08.2025
02.08. bis 01.09.1964		01.09.2025
02.09. bis 01.10.1964		01.10.2025
02.10. bis 01.11.1964		01.11.2025
02.11. bis 01.12.1964		01.12.2025
02.12. bis 31.12.1964		01.01.2026
01.01.1965	61. Lebensjahr + 6 Monate	01.07.2026
02.01. bis 01.02.1965		01.08.2026
02.02. bis 01.03.1965		01.09.2026
02.03. bis 01.04.1965		01.10.2026
02.04. bis 01.05.1965		01.11.2026
02.05. bis 01.06.1965		01.12.2026
02.06. bis 30.06.1965		01.01.2027
01.07.1965	62. Lebensjahr	01.07.2027
02.07. bis 01.08.1965		01.08.2027
02.08. bis 01.09.1965		01.09.2027
02.09. bis 01.10.1965		01.10.2027
02.10. bis 01.11.1965		01.11.2027
02.11. bis 01.12.1965		01.12.2027
02.12. bis 31.12.1965		01.01.2028

GEBURTSDATUM	REGELPENSIONALTER	FRÜHESTMÖGLICHER PENSIONSANTRITT
01.01.1966	62. Lebensjahr + 6 Monate	01.07.2028
02.01. bis 01.02.1966		01.08.2028
02.02. bis 01.03.1966		01.09.2028
02.03. bis 01.04.1966		01.10.2028
02.04. bis 01.05.1966		01.11.2028
02.05. bis 01.06.1966		01.12.2028
02.06. bis 30.06.1966		01.01.2029
01.07.1966	63. Lebensjahr	01.07.2029
02.07. bis 01.08.1966		01.08.2029
02.08. bis 01.09.1966		01.09.2029
02.09. bis 01.10.1966		01.10.2029
02.10. bis 01.11.1966		01.11.2029
02.11. bis 01.12.1966		01.12.2029
02.12. bis 31.12.1966		01.01.2030
01.1.1967	63. Lebensjahr + 6 Monate	01.07.2030
02.01. bis 01.02.1967		01.08.2030
02.02. bis 01.03.1967		01.09.2030
02.03. bis 01.04.1967		01.10.2030
02.04. bis 01.05.1967		01.11.2030
02.05. bis 01.06.1967		01.12.2030
02.06. bis 30.06.1967		01.01.2031
01.07.1967	64. Lebensjahr	01.07.2031
02.07. bis 01.08.1967		01.08.2031
02.08. bis 01.09.1967		01.09.2031
02.09. bis 01.10.1967		01.10.2031
02.10. bis 01.11.1967		01.11.2031
02.11. bis 01.12.1967		01.12.2031
02.12. bis 31.12.1967		01.01.2032

GEBURTSDATUM	REGELPENSIONALTER	FRÜHESTMÖGLICHER PENSIONSANTRITT
01.01.1968	64. Lebensjahr + 6 Monate	01.07.2032
02.01. bis 01.02.1968		01.08.2032
02.02. bis 01.03.1968		01.09.2032
02.03. bis 01.04.1968		01.10.2032
02.04. bis 01.05.1968		01.11.2032
02.05. bis 01.06.1968		01.12.2032
02.06. bis 30.6.1968		01.01.2033

Ist es auch möglich vor dem Regelpensionsalter in Pension zu gehen?

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer **wird nach und nach abgeschafft**. Es gibt weiterhin Möglichkeiten, vor dem Regelpensionsalter in Pension zu gehen. Welche Regelungen gelten, hängt ganz vom Geburtsjahr ab.

Langzeitversicherungspension

Geboren bis 31.12.1958

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Vollendung des 55. Lebensjahres und
- Erwerb von 480 Beitragsmonaten;
- am Stichtag darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und keine sonstige selbst- oder unselbstständige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen.

Als Beitragsmonate gelten auch Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt und höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten, die sich nicht mit Beitragszeiten decken, und Ersatzmonate des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971.

Geboren ab 1.1.1959

Es zählen nur noch Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit, Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt und höchstens 60 Monate Kindererziehungs-

zeiten, die sich nicht mit Beitragszeiten decken. Weiters darf am Stichtag keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und keine sonstige selbst- oder unselbstständige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen.

ACHTUNG! Hierbei zählt der Nachkauf von Schul- und Studienmonaten nicht mehr.

Folgende Regelung gilt für Frauen:

Geburtsdatum	Antrittsalter	erforderliche Beitragsmonate
01.01.1962 bis 31.12.1963	60 Jahre	540 (45 Jahre)
01.01.1964 bis 30.06.1964	60 Jahre + 6 Monate	540 (45 Jahre)
01.07.1964 bis 31.12.1964	61 Jahre	540 (45 Jahre)
01.01.1965 bis 30.06.1965	61 Jahre + 6 Monate	540 (45 Jahre)
ab 01.07.1965	62 Jahre	540 (45 Jahre)

Für Frauen geboren vom 1.1.1962 bis 31.12.1965 deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Antrittsalter für die Regelalterspension.

Korridorpension

Eine Korridorpension kann **frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden. Für Frauen kommt die Korridorpension daher erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine Langzeitversicherungspension in Anspruch zu nehmen.

Wird eine Korridorpension in Anspruch genommen, **vermindert sich die Pension um 5,1 % für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme**. Die Verminderung beträgt daher höchstens 15,3 % der Pension.

Sonderruhegeld

Ein Anspruch auf Sonderruhegeld besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Das **Anfallsalter** für Frauen – das **52. Lebensjahr muss vollendet** sein.
- Der Zeitraum von **360 Kalendermonaten vor dem Stichtag muss** mindestens zur **Hälfte mit Beitragsmonaten** der Pflichtversicherung nach dem ASVG **gedeckt sein**, für die
 - Nachtschwerarbeits-Beiträge entrichtet worden sind oder
 - bei früherem In-Kraft-Treten des Nachtschwerarbeitsgesetzes zusätzliche Beiträge nach diesem Gesetz zu entrichten gewesen wären oder
 - freiwillig Nachtschwerarbeits-Beiträge entrichtet worden sind, sofern die ausgeübte Tätigkeit auf Grund eines Kollektivvertrages der Nachtschwerarbeit gleichgestellt ist.

Diese Anspruchsvoraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn vor dem Stichtag **mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung** vorliegen, für die Nachtschwerarbeits-Beiträge entrichtet wurden bzw. zu entrichten gewesen wären (unabhängig von der Lagerung der Beitragsmonate).

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen.

Ein Antrag auf Gewährung des Sonderruhegeldes muss gestellt werden.

Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension kann **frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden. Daher können Frauen die Schwerarbeitspension erst ab 2024 in Anspruch nehmen, da ab diesem Zeitpunkt die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters beginnt.

Definition: Schwerarbeit

Welche Tätigkeiten unter den Begriff „**Schwerarbeit**“ fallen, ist durch Verordnung vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) festgelegt. Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten jene, die geleistet werden

- **in Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch **Nachtdienst** im Ausmaß von mindestens sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- **regelmäßig unter Hitze**; dazu zählen z. B. Tätigkeiten, die an Hochöfen, in Gießereien und in Glasschmelzen erbracht werden,
- **regelmäßig unter Kälte**; das ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert,
- **unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; insbesondere
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - wenn regelmäßig oder mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu Berufskrankheiten führen können,
- **als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit **von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule** (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
- **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz oder Palliativmedizin,
- **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag** geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen besteht darin, dass **Berufsunfähigkeit für Angestellte** und **Invalidität für Arbeiterinnen** gilt.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Invaliditätspension, wenn

- die Invalidität voraussichtlich **dauerhaft** vorliegt,
- berufliche Maßnahmen der **Rehabilitation nicht zweckmäßig** oder nicht zumutbar sind,
- die Wartezeit (**Mindestversicherungszeit**) **erfüllt** ist und
- am Stichtag noch **nicht die Voraussetzungen** für eine (vorzeitige) **Alterspension** erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit der Antragstellerin in ihrem Beruf festgestellt wird. Ist auf Grund des Gesundheitszustandes **dauernde Invalidität anzunehmen**, erfolgt eine unbefristete Gewährung der Leistung.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität mindestens sechs Monate andauert, wird die Pension für maximal zwei Jahre befristet zuerkannt. Nach Ablauf der Befristung ist die Pension auf Antrag für längstens zwei weitere Jahre zuzuerkennen, wenn weiterhin Invalidität besteht. Im Anspruch tritt keine Unterbrechung ein, wenn die Weitergewährung binnen drei Monaten nach dem Pensionswegfall beantragt wird.

Rehabilitationsgeld

Anspruch ist gegeben, wenn die **Invalidität voraussichtlich mindestens sechs Monate** vorliegt und kein Rechtsanspruch auf zumutbare und weckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht, die Wartezeit für eine Invaliditätspension erfüllt ist und am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, Schwerarbeitspension oder vorzeitige Alterspension (Ausnahme Korridorpension) bestehen.

Der Pensionsversicherungsträger stellt dies bescheidmäßig fest. Die Feststellung der Höhe und die Auszahlung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch den zuständigen Krankenversicherungsträger. Bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres nach Zuerkennung wird vom Krankenversicherungsträger das weitere Vorliegen von Invalidität überprüft. Die Versicherte ist verpflichtet, an der Durchführung der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend mitzuwirken.

Umschulungsgeld

Anspruch ist gegeben, wenn die **Invalidität voraussichtlich mindestens sechs Monate** vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind. Die bescheidmäßige Feststellung sowie die Feststellung, für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann, erfolgen durch den Pensionsversicherungsträger.

Berechnung, Gewährung und Auszahlung sowie die Durchführung der beruflichen Maßnahmen obliegen dem zuständigen Arbeitsmarktservice. Die Versicherte muss zur aktiven Teilnahme an den beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sein.

Übergangsgeld von der Pensionsversicherung bei Rehabilitation

Für die Dauer von

- medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer
- beruflichen Maßnahme in diesem Rahmen

leistet der Pensionsversicherungsträger der Versicherten ein Übergangsgeld, sofern kein Anspruch auf Rehabilitations- oder Umschulungsgeld besteht.

Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation

Rehabilitation

Ein Antrag auf Invaliditätspension gilt **vorrangig** als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich Rehabilitationsgeld. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit von Versicherten bei körperlichen, geistigen, oder psychischen Behinderungen soweit zu steigern oder wiederherzustellen, dass diese im beruflichen und wirtschaftlichen Leben sowie in der Gemeinschaft wieder integriert sind.

Es werden folgende Maßnahmen geboten:

- **medizinische Maßnahmen:** z. B. Unterbringung in Rehabilitationszentren, Kostenübernahme von Körperersatzstücken (wie Prothesen, etc.),
- **berufliche Maßnahmen:** z. B. berufliche Weiterbildung und Umschulung, Hilfe zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit,
- **soziale Maßnahmen:** z. B. Darlehen zur behindertengerechten Adaptierung der Wohnung und zur Erhaltung der sozialen Mobilität.

Maßnahmen der Rehabilitation aus der Pensionsversicherung werden Versicherten dann gewährt, wenn bereits Invalidität vorliegt oder wenn ohne diese Maßnahmen Invalidität in absehbarer Zeit eintreten würde, oder es wahrscheinlich ist, dass durch geeignete Maßnahmen der Eintritt einer Invalidität vermieden bzw. beseitigt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen besteht nur bei drohender Invalidität.

Gesundheitsvorsorge

Ein Heilverfahren dient der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, der Vermeidung von Pflegebedürftigkeit bzw. Erhaltung oder Verbesserung des Status der Pflegebedürftigkeit. Ein Rechtsanspruch besteht hier ebenfalls nicht.

Zuzahlungen

Bei stationären Aufenthalten in anstaltseigenen oder fremden Krankenanstalten muss je nach Einkommen eine Zuzahlung geleistet werden.

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z. B. Ausgleichszulagenbezieherin) ist die Versicherte bzw. Pensionsbezieherin von der Zuzahlung befreit.

Korridorpension und krankheitsbedingte Pension

Auch wenn die Voraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sind, kann eine krankheitsbedingte Pension in Anspruch genommen werden, da diese günstiger sein kann.

Korridorpension und Arbeitslosenunterstützung

Personen, die ihr Dienstverhältnis weder selbst noch einvernehmlich gelöst haben, werden für die Dauer eines Jahres vor den höheren Abschlägen geschützt. Sie können für diese Zeit – längstens bis zur Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer – Leistungen der Arbeitslosen-

versicherung in Anspruch nehmen und müssen nicht in die Korridorpension gehen, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pension erfüllen würden.

Hinterbliebenenpensionen – Witwen

Alle Bestimmungen sind auch sinngemäß auf eingetragene Partnerinnen anzuwenden. Zu einer Pensionszuerkennung kommt es jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Tod des Ehepartners (**Versicherungsfall**) und
- das Vorliegen einer gewissen Mindestanzahl an Versicherungsmonaten des Verstorbenen (**Wartezeit**)

Versicherungsfall

Der **Versicherungsfall** für eine Witwenpension tritt mit dem **Todestag des Ehepartners** ein. Der Pensionsstichtag ist der Todestag, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der nächstfolgende Monatserste. Zum Stichtag wird festgestellt, ob jemand eine Pension bekommt, wie hoch sie ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Wartezeit

Wartezeit ist gegeben, wenn **unabhängig vom Alter des Verstorbenen**

- **mindestens 180 Beitragsmonate** (15 Jahre) – dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld – oder
- **mindestens 300 Versicherungsmonate** (25 Jahre) ohne bestimmte zeitliche Lagerung am Pensionsstichtag vorliegen.

Eine andere Möglichkeit, die Wartezeit zu erfüllen, ist **vom Alter des Verstorbenen zum Pensionsstichtag abhängig:**

- Liegt der Stichtag **vor dem 50. Lebensjahr**, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn 60 Versicherungsmonate/5 Jahre in den letzten 120 Kalendermonaten/10 Jahre („Rahmenzeit“) vorliegen. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten/10 Jahre erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

- Bei einem Stichtag **nach dem 50. Lebensjahr** verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten/15 Jahre.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** müssen zumindest 6 Versicherungsmonate vorliegen.

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod die Folge eines **Arbeitsunfalles** oder einer **Berufskrankheit** ist.

Ist die Wartezeit nicht erfüllt und wurde von dem Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, gebührt eine **Abfindung** als einmalige Leistung.

Der Pensionsbeginn ist vom Antragstag abhängig. Wird der Antrag **innerhalb von sechs Monaten nach dem Todestag** gestellt, beginnt die Witwenpension mit dem Tag nach dem Todestag. Bei einer späteren Antragstellung ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Witwenpension mit zeitlicher Befristung

In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwenpension lediglich **für die Dauer von 30 Kalendermonaten** nach dem Tod des Ehepartners:

Fall 1)	Witwe war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt .
Fall 2)	Verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist .
Fall 3)	Verstorbene Ehepartner war zwar noch nicht Pensionsbezieher , aber bei der Eheschließung bereits älter als 65 Jahre .

In diesen Fällen erlischt die Pension ohne weiteres Verfahren mit Ablauf des 30. Kalendermonates.

Die Witwenpension gebührt jedoch **ohne zeitliche Befristung**, wenn

- in der (durch die) Ehe **ein Kind** geboren (legitimiert) wurde oder
- die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Versicherten **schwanger** war oder
- im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners dem Haushalt der Witwe ein **Kind** des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf **Waisenpension** hat oder
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
- die Ehe eine bestimmte **Mindestdauer** bestanden hat.

Die **Minstdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch** beträgt in den voran beschriebenen Fällen

nach Fall 1)	10 Jahre;
nach Fall 2)	3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren, 5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis 25 Jahren, 10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren;
nach Fall 3)	2 Jahre.

Ist die Witwe bei Ablauf der befristeten Pension **invalid** und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine Weitergewährung beantragt, gebührt die Witwenpension für die Dauer der Invalidität weiter.

Wie hoch ist die Witwenpension?

Die Witwenpension beträgt zwischen null Prozent und 60 % der Pension, auf die der verstorbene Ehepartner Anspruch gehabt hat oder hätte. Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist grundsätzlich das Einkommen des Verstorbenen und jenes der Witwe in den letzten zwei Kalenderjahren maßgeblich.

Zur Orientierung:

- Bei gleich hohem Einkommen des Verstorbenen und der Witwe gebührt eine 40 %ige Pension.
- Sind die Einkünfte des Verstorbenen mind. 3-mal höher als die der Witwe beträgt die Pension 60 %.
- Sind die Einkünfte der Witwe um mehr als 2 1/3-mal höher als die des Verstorbenen, beträgt die Pension null.

Witwenpension für Geschiedene

Auch die frühere Ehefrau aus einer geschiedenen Ehe hat Anspruch auf Witwenpension, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes zu **Unterhaltszahlungen** an sie verpflichtet war.

Die Höhe der Pension wird jedoch mit der Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt. Die Begrenzung kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen (Scheidungs-urteil nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes).

Was geschieht, wenn wieder geheiratet wird?

Bei Wiederverhehelichung **erlischt** die Pension. Wenn eine unbefristete Witwenpension bezogen wird, gebührt eine Abfertigung in Höhe des 35-fachen Monatsbezuges. Sollte diese Ehe durch Tod des Ehepartners oder Scheidung aufgelöst werden, so lebt eine abgefertigte Witwenpension unter bestimmten Voraussetzungen wieder auf.

Hinterbliebenenpensionen – Waisen

Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Kindern nach dem Tod eines versicherten Elternteiles eine soziale Absicherung garantiert.

Voraussetzungen:

- Tod eines Elternteiles
- Das Vorliegen einer gewissen Mindestanzahl an Versicherungsmonaten des/der Verstorbenen
- Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG muss gegeben sein.

Der **Antrag** ist innerhalb von **sechs Monaten nach dem Tod** des Vaters/der Mutter einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu haben. Die Frist von sechs Monaten verlängert sich um die Dauer eines eventuellen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft beziehungsweise zur Bestellung einer mit der Obsorge betrauten Person.

Ist die Wartezeit nicht erfüllt und wurde von der/dem Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, gebührt eine Abfindung als einmalige Leistung.

Haben Karenz- bzw. Kinderbetreuungszeiten eine Auswirkung auf die Pension?

Als Kindererziehungszeiten gelten nur Zeiten der Versicherten, welche überwiegend der Kindererziehung gewidmet werden.

Kindererziehungszeiten bis 31.12.2004:

Die ersten **48 Kalendermonate** nach der Geburt des Kindes sind **Ersatzmonate** (bei Mehrlingsgeburten die ersten 60 Monate).

Kindererziehungszeiten ab 1.1.2005:

Für die ersten **48 Monate** einer Kindererziehungszeit werden 2025 **monatlich 2.300,10 Euro als Beitragsgrundlage in das Pensionskonto** gebucht.

Kinder sind:

- Kinder der Versicherten
- Stiefkinder
- Adoptivkinder
- Pflegekinder – wenn die Übernahme der unentgeltlichen Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.

Anrechnungszeiten

Als **erster Kalendermonat** ist der Monat heranzuziehen, **welcher der Geburt des Kindes folgt**. Die Berücksichtigung als Kindererziehungszeit endet mit dem Kalendermonat, in dem das Kind das **vierte Lebensjahr vollendet**. Erfolgt die Geburt eines **weiteren Kindes innerhalb von vier Jahren** ab Geburt des vorherigen Kindes, **endet die Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit Beginn der Kindererziehungszeit des folgenden Kindes**. Bei einer Mehrlingsgeburt werden bis zu 60 Monate nach der Geburt angerechnet.

Wird während der Kindererziehungszeit auch eine Beschäftigung ausgeübt, gibt es keine „doppelte“ Anrechnung als Versicherungszeit. Für die Pensionshöhe wird allerdings zur Beitragsgrundlage aus der Erwerbstätigkeit die fixe Bewertung für Kindererziehungszeiten (maximal gesamt bis zur Höchstbeitragsgrundlage) dazugeschlagen.

Anrechnung von Auslands-Arbeitszeiten

Arbeitszeiten im Ausland werden in Österreich nur für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit, die für die österreichische Pension erforderlich ist, herangezogen.

Angerechnet für die Pension werden die Arbeitszeiten in:

- EU-Ländern
- EWR-Staaten und Schweiz
- Staaten, die mit Österreich ein entsprechendes Abkommen getroffen haben: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark,

Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada (inkl. Quebec), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Zypern

- Vereinigtes Königreich Großbritannien (England, Wales, Schottland und Nordirland): Das Vereinigte Königreich ist am 31. Jänner 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Die pensionsrechtlichen Ansprüche sind im Einzelfall zu prüfen. Dabei findet neben dem Austrittsabkommen ab 1. Jänner 2021 auch das Handelsabkommen Anwendung.

Auswirkungen ausländischer Arbeitszeiten

Wenn weniger als 12 Monate im Ausland gearbeitet wurde, werden diese Zeiten vom zuständigen Versicherungsträger mitberücksichtigt. Längere Beschäftigungszeiten im Ausland werden in die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine österreichische Pension einbezogen, wenn sie für die Anspruchsvoraussetzungen im Beschäftigungsstaat ausreichen, dann wird eine ausländische Teilpension ausbezahlt. Diese kann in den meisten Fällen nach Österreich überwiesen werden.

Liegen ausschließlich Versicherungszeiten ab 2005 vor, kann auch bei weniger als 12 Versicherungsmonaten ein eigener Pensionsanspruch bestehen.

Beantragen der Versicherungszeiten

Sowohl in der österreichischen als auch in der ausländischen Sozialversicherung gilt das Antragsprinzip. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat die Pension gesondert zu beantragen. Bei der Antragstellung im Wohnortsstaat ist darauf hinzuweisen, dass man auch ausländische Versicherungszeiten erworben hat. Der Versicherungsträger nimmt dann mit dem zuständigen Institut dieses Staates Kontakt auf und leitet das „zwischenstaatliche Pensionsfeststellungsverfahren“ ein. Da die Ermittlung einige Zeit dauert, sollte dies rechtzeitig vor dem geplanten Pensionsantritt beantragt werden.

Was ist das neue Pensionskonto?

Ab 2014 ist nur mehr das neue Pensionskonto die Berechnungsgrundlage für die Pension. Die Pension wird auf Basis eines einzigen Pensionskontosystems berechnet.

Was ist die Kontoerstgutschrift?

Für Pensionskontoinhaberinnen, die Versicherungszeiten vor 2005 erworben haben, wurde aus den Versicherungszeiten bis Ende 2013 eine Kontoerstgutschrift gebildet. Diese wurde als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ins neue Pensionskonto überführt. Ab dem Jahr 2014 werden wie bisher die erworbenen Beitragsgrundlagen in das Pensionskonto gebucht.

Hinweis: Pensionskontoinhaberinnen, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, haben ihre Pensionsansprüche bereits im Pensionskonto gespeichert.

Wieviel Pension bekomme ich?

Grundlage für die Berechnung der Pension ist die auf dem Pensionskonto zum Pensionsstichtag aufscheinende **Gesamtgutschrift**. Diese **geteilt durch 14** ergibt die monatliche Bruttopensionshöhe zum Regelpensionsalter.

Wird die **Pension vor dem Regelpensionsalter** in Anspruch genommen, vermindert sich die Pensionshöhe um **Abschläge**. Wird die Pension erst **nach dem Regelpensionsalter** in Anspruch genommen, gibt es einen **Bonus** (Zuschläge).

Hinweis: Mit der ID Austria (eine Weiterentwicklung von Handy-Signatur und Bürgerkarte) und über FinanzOnline besteht die Möglichkeit jederzeit online in das persönliche Pensionskonto Einsicht zu nehmen. Nähere Infos: **www.oesterreich.gv.at**



Hat Teilzeitbeschäftigung eine Auswirkung auf die Pension?

Für die Pensionshöhe kommt es auf die Höhe des Bruttoeinkommens und nicht auf die Anzahl der Wochenstunden an. Wenn Sie also aufgrund von Teilzeit weniger verdienen, wirkt sich das negativ auf die Pension aus. Lange Teilzeitbeschäftigung und fehlende Versicherungsjahre verstärken sich, was sich auch in der Pensionschere zwischen Frauen und Männern zeigt. **Eine langandauernde Teilzeitbeschäftigung von 30 Wochenstunden reduziert die Monatspension um rund 20 %, bei 20 Wochenstunden sogar um 40 %.**

Pensionssplitting

Seit 2005 ist es möglich, dass Eltern ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbaren können. D.h. der Elternteil, der erwerbstätig ist, hat die Möglichkeit **in den ersten sieben Jahren bis zu 50 %** seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteiles übertragen zu lassen, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet. Dabei ist zu beachten, dass die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden darf. Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen (z. B. für Arbeitslosengeld) können nicht übertragen werden. Die Übertragung muss bis zur **Vollendung des 10. Lebensjahres** beantragt werden.

Wieviel Abschläge gibt es, wenn man vor dem Pensionsstichtag in Pension geht?

Bei Inanspruchnahme einer Langzeitversicherungspension oder Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beträgt der **Abschlag für je 12 Monate** des Pensionsantrittes **vor dem Regelpensionsalter 4,2 % bzw. 0,35 % pro Monat**. Der Abschlag ist bei einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension jedoch mit maximal 13,8 % begrenzt. Wird eine Korridorpension (frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres) in Anspruch genommen, vermindert sich die Pension um **5,1 % für je 12 Monate** der früheren Inanspruchnahme. Die Verminderung beträgt daher höchstens 15,3 % der Pension. Bei Schwerarbeitspension und bei der (Hackler) Schwerarbeitspension beträgt die Verminderung **1,8 % für je 12 Monate**.

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wird **für Personen** eingeführt, **die früh zu arbeiten begonnen haben**. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022, wenn mindestens

- 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (= 25 Jahre) und davon
- 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (= 1 Jahr) vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen.

Wird jedoch eine Korridor-, Schwerarbeits-, Langzeitversicherungspension oder eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abschlagsfrei zuerkannt, gebührt kein Frühstarterbonus.

Höhe (Bruttowerte 2025):

- 1,14 Euro für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr
- maximal 68,40 Euro

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension – erstmals ab 01.01.2023.

Weiterarbeiten

Wenn eine ASVG-Pension bezogen wird und man daneben noch etwas arbeiten möchte, darf in jedem Fall geringfügig dazu verdient werden, ohne dass die Pension geschmälert wird. Ausgenommen sind Bezieherinnen einer Ausgleichszulage, bei denen jedes zusätzliche Einkommen die Ausgleichszulage kürzt.

Neben der Alterspension kann uneingeschränkt weitergearbeitet werden und es muss nicht mit Abschlägen bei der Pensionshöhe gerechnet werden. Für die neben der Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit erhält man einen besonderen Höher-versicherungsbetrag.

VORSICHT! Es ist zu beachten, dass es zu einer Steuernachforderung des Finanzamtes kommen kann, wenn das Gesamteinkommen höher ist als 14.517,- Euro ist.

Wird die Alterspension hingegen nicht beantragt, sondern „aufgeschoben“, wird für jedes zusätzliche Arbeitsjahr eine Erhöhung der Pension um 5,1 % für maximal 3 Jahre, erworben. Während dieser Bonusphase wird der Pensionsversicherungsbeitrag sowohl

für den Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer halbiert. Dies bedeutet, dass die Pensionsversicherung zu 50 % diesen Beitrag übernimmt. Zusätzlich zu dieser Bonifikation bewirkt die weitere Einzahlung auf das Pensionskonto eine Erhöhung der Beitragsgrundlage, was zusammen zu einer Pensionserhöhung von etwa 10 % führt.

Dazuverdienen in der Pension

Alterspension

Neben einer Alterspension kann **unbegrenzt dazuverdient** werden. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht. Allerdings kann es zu einer **Pensionserhöhung** kommen: Wenn die Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegt und dadurch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird, erhält die Pensionistin seit 1. Jänner 2005 einen besonderen **Höherversicherungsbeitrag**.

Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

Vorzeitige Alterspension, Korridorpension, (Hackler)Schwerarbeitspension

Sobald man vor dem Eintrittsalter für die gesetzliche Alterspension in Pension geht, muss das monatliche Erwerbseinkommen (brutto) **unter der Geringfügigkeitsgrenze** bleiben. Wenn mehr dazuverdient wird, fällt die Pension für den gesamten Monat oder für den einzelnen Tag weg (Ab 2017 wird die tägliche Geringfügigkeitsgrenze abgeschafft!).

Invaliditätspension

Auch bei der Invaliditätspension darf **geringfügig dazuverdient** werden. Bei einem Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze wird die Pension, wenn das Gesamteinkommen monatlich über 1.357,93 Euro brutto liegt, um einen Anrechnungsbetrag vermindert ausbezahlt.

Ist die Pension so niedrig, dass Anspruch auf eine Ausgleichszulage zusteht

Dann fällt die Ausgleichszulage bis zur Höhe des jeweiligen Zuverdienstes weg.

Steuern zahlen für den Zuverdienst?

Wenn in der Pension etwas dazuverdient wird, kann das zu einer **Steuernachforderung** des Finanzamts führen.

Gibt es eine Mindestpension?

Nein. Wenn die Pension sehr niedrig ist, kommt **zusätzlich eine Ausgleichszulage zur Pension**. Dies wird oft als Mindestpension bezeichnet.

Ausgleichszulage steht zu, bei rechtmäßigem Aufenthalt im Inland und das monatliche Einkommen als Alleinstehende **weniger als 1.273,99 Euro** und als Ehepaar weniger als 2.009,85 Euro beträgt (Stand 2025).

Der Antrag auf Gewährung der Zulage ist bei der Pensionsversicherung zu stellen.

Was versteht man unter Ausgleichszulage?

Mit der Ausgleichszulage soll ein **Mindesteinkommen sichergestellt** werden. Ist das verfügbare Gesamteinkommen niedriger als der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag, dem sogenannten „Richtsatz“, so wird eine Ausgleichszulage als Aufstockung der gesamten Einkünfte bis zu diesem Richtsatz gewährt. Der Richtsatz stellt somit ein soziales Existenzminimum dar. Voraussetzung ist ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

Wie hoch ist die Ausgleichszulage?

Wenn das **Gesamteinkommen** (Bruttopension, sonstige Nettoeinkünfte und eventuelle Unterhaltsansprüche) **nicht den Richtsatz erreicht**, also das „garantierte Mindesteinkommen“, gebührt eine Ausgleichszulage bis zur Höhe der Differenz zwischen der Pension und dem Richtsatz. Es gibt mehrere Richtsätze, die von verschiedenen persönlichen Umständen abhängen.

- Für **Alleinstehende** beträgt 2025 der Richtsatz 1.273,99 Euro monatlich.
- Für ein **Ehepaar/eingetragene Partner:innen** im gemeinsamen Haushalt 2.009,85 Euro.
- Für **jedes Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss** und einem Nettoeinkommen unter 468,58 Euro erhöht sich der Einzel- bzw. Familienrichtsatz der Direkt pension um 196,57 Euro abzüglich Kinderzuschuss.

- Für **Halbwaisen** beträgt der Richtsatz bis zum vollendeten 24. Lebensjahr 468,58 Euro, danach 832,68 Euro.
- Sind **beide Elternteile verstorben**, erhöhen sich die Richtsätze auf 703,58 Euro bzw. nach dem 24. Lebensjahr auf 1.273,99 Euro.

Ausgleichszulagen/Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- ein **Ausgleichszulagenbonus**, wenn eine Ausgleichszulage zu einer Eigen(Direkt)pension bezogen wird oder
- ein **Pensionsbonus** zur Eigen(Direkt)pension, wenn keine Ausgleichszulage bezogen wird und wenn das Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.

Richtsatz	Grenzwert (in Euro) für Gesamteinkommen	maximale Höhe (in Euro) des Bonus
Einzelrichtsatz mind. 360 Beitragsmonate*	1.386,20	188,60
Einzelrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate*	1,656,05	481,00
Familienrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate* bei einem oder beiden Partner:innen	2.235,34	480,49

* inkl. Kindererziehungszeiten und Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten

Was wird auf das Gesamteinkommen angerechnet?

Auf das Gesamteinkommen wird nicht nur die Bruttopension angerechnet, es werden **auch andere Nettoeinkünfte** dazu gezählt, z. B.: weitere Pensionen, Leibrenten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Unterhaltsansprüche von getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehepartnern, Kranken- und Arbeitslosengeld, Fruchtgenuss, Wohnrecht und Ausgedinge.

Werden vereinbarte Gegenleistungen allerdings nicht erbracht, entfällt die pauschale Anrechnung, wenn sie aus Gründen, die der Einflussnahme der Ausgleichszulagenwerberin entzogen sind, tatsächlich nicht erbracht werden und die Unterlassung der Erbringung dieser nicht zugerechnet werden kann.

Bezieht eine **alleinstehende Person** nur eine geringe Pension, so besteht ein Anrecht auf den **Einzelrichtsatz in Höhe von 1.273,99 Euro monatlich**. Sollte die Bezieherin einer kleinen Pension jedoch mit dem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben, kommt der Familienrichtsatz in Höhe von 2.009,85 Euro monatlich zur Anwendung. In diesem Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch das Einkommen des Ehepartners und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern mitgezählt wird.

Was zählt nicht zum Gesamteinkommen?

Nicht zum Gesamteinkommen zählen u. a. Familienbeihilfen, Kinderzuschüsse, Pensionssonderzahlungen, Sozialhilfeleistungen, bestimmte Renten aus der Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge, Pflegegeld, gesetzliche Abfertigung sowie Veräußerungserlöse für nichtlandwirtschaftlichen Besitz, insbesondere also Kaufpreise und Kaufpreistraten.

Muss die Ausgleichszulage beantragt werden?

Der Anspruch auf Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung **automatisch** geprüft. Entsteht allerdings erst später ein Anspruch auf Ausgleichszulage oder kommt es in Folge einer Einkommensminderung zu einem erhöhten Ausgleichszulagenanspruch, so ist innerhalb eines Monats ein entsprechender Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt zu stellen. Eine rückwirkende Zuerkennung der Ausgleichszulage ist nicht vorgesehen, weshalb auf eine allfällige Antragstellung nicht vergessen werden sollte. **Pensionistinnen mit Ausgleichszulage** oder mit nicht wesentlich über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegendem Gesamteinkommen **erhalten auf Antrag außerdem eine Rezeptgebührenbefreiung**, aber auch Gebührenbefreiungen für Telefon, Rundfunk und Fernsehen.

Bestehen Meldeverpflichtungen?

Da jedes anrechenbare Einkommen die Ausgleichszulage kürzt, gelten **sehr strenge Meldebestimmungen**, welche von den Pensionistinnen unbedingt einzuhalten sind. Ändern sich nach dem Pensionsantrag oder während des Pensionsbezuges die Familienverhältnisse oder wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, so muss dies der Pensionsversicherungsanstalt **binnen zwei Wochen gemeldet** werden. Bei

Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen beträgt die Meldefrist sieben Tage.

Achtung bei weiterem Einkommen

Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn zusätzlich zur Pension ein weiteres Einkommen bezogen wird, egal ob dieses aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammt. **Unterhaltszahlungen**, die man als Geschiedene bekommt, werden ebenfalls ins Einkommen einbezogen.

Im Ausland

Ist man in einem Kalenderjahr insgesamt **länger als 8 Wochen im Ausland**, dann entfällt die Ausgleichszulage. Die Pension wird aber weiterbezahlt und die Zulage kann wieder beantragt werden.

Kinderzuschuss

Zu Eigenpensionen gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuss. Dieser wird für ein und dasselbe Kind aber nur einmal gewährt. Der Kinderzuschuss beträgt **für jedes Kind monatlich 29,07 Euro** und gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen.

Kinder sind:

- **Kinder und Wahlkinder**
- **Stiefkinder** – wenn sie in Hausgemeinschaft leben.
- **Enkelkinder** – wenn sie in Hausgemeinschaft leben, gegenüber der Pensionistin unterhaltsberechtig sind und der gemeinsame Wohnsitz im Inland liegt.

Der Kinderzuschuss gebührt bis zum 18. Lebensjahr des Kindes; darüber hinaus nur über Antrag bei

- Schul- oder Berufsausbildung des Kindes (maximal bis zum 27. Lebensjahr),
- Teilnahme des Kindes am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland (maximal bis zum 27. Lebensjahr) oder
- Erwerbsunfähigkeit des Kindes für deren Dauer.

Pensionsvorschuss

Der Pensionsvorschuss stellt eine finanzielle Absicherung für Personen dar, die einen Pensionsantrag gestellt haben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen:

- einen **Antrag auf eine Pension stellen** (Invaliditätspension, Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung, Alterspension oder Sonderruhegeld),
- die **Voraussetzungen für einen Anspruch** auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe muss erfüllt sein, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsbereitschaft und
- mit der **Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung** muss gerechnet werden können. Das ist nur dann der Fall, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Falls eine Invaliditätspension beantragt wird, muss außerdem ein Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen (bei Personen, die am 1.1.2014 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, muss eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegen).

Anspruchsberechtigt sind Personen bei Beantragung einer Invaliditätspension

- für die ein Gutachten des Pensionsversicherungsträgers vorliegt, dass Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und
- die die nötige Wartezeit für die Pension erfüllen.

Während der davor liegenden Klärungsphase werden die gesundheitlichen Einschränkungen bei der Betreuung durch das AMS bereits berücksichtigt.

Im Fall der Beantragung einer Alterspension oder eines Sonderruhegeldes (nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz) wird ein Pensionsvorschuss nur Personen gewährt, deren Wartezeit für die Pension erfüllt ist und die eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorlegen, dass die Feststellung der Pensionsleistung nicht binnen zwei Monaten nach dem Pensionsstichtag erfolgen kann.

Ist jedoch eine Klärung der Wartezeit erforderlich, kann während der Zeit bis zur Pensionszuerkennung nur Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ausbezahlt werden. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass Sie alle Anspruchsvoraussetzungen

für diese Leistungen (inklusive der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt und der Arbeitswilligkeit) erfüllen.

VORSICHT! Wenn ein Pensionsantrag während der Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gestellt wird, muss das beim AMS unbedingt gemeldet werden!

Leistung bei festgestellter Arbeitsfähigkeit

Bestätigt das Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt allerdings die Arbeitsfähigkeit, gebührt weiterhin das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe und es muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden werden.

Pensionsvorschuss bei aufrechtem Arbeitsverhältnis

Ein Pensionsvorschuss kann auch bei aufrechtem Arbeitsverhältnis gewährt werden, wenn eine schon sehr lange Krankheit besteht, der Arbeitgeber kein Entgelt mehr weiterbezahlen muss und der Anspruch auf Krankengeld bereits erschöpft ist. In diesem Fall besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss jedenfalls bis zur Vorlage des Gutachtens (welches man so rasch wie möglich der Begutachtung vorlegen muss), da bis dahin davon auszugehen ist, dass keine Arbeitsfähigkeit besteht.

VORSICHT! Bescheinigt das Gutachten Arbeitsfähigkeit, wird ab diesem Zeitpunkt vom AMS keine weitere Leistung mehr ausbezahlt.

Antragstellung, Höhe und Auszahlung

Der Pensionsvorschuss wird wie das Arbeitslosengeld beantragt und ausbezahlt. Er gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe. Wenn ein Antrag auf eine Alterspension gestellt wird, kann der Vorschuss ausnahmsweise (rückwirkend) ab dem Pensionsstichtag gewährt werden, sofern der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Bestätigung durch den Pensionsversicherungsträger gestellt wird.

Der Antrag auf einen Pensionsvorschuss kann auch von einem Vertreter oder einer Vertreterin eingebracht werden. Die Bezugsdauer und -höhe entspricht jener des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Freiwillige Versicherungen

Welche gibt es?

- Weiterversicherung
- Selbstversicherung
- Weiter- und Selbstversicherung für pflegende Angehörige
- Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
- Nachkauf von Schulzeiten bzw. nachträgliche Selbstversicherung

Weiterversicherung

Wenn man aus der Pflicht- oder Selbstversicherung ausscheidet, kann man sich bei Erfüllung der Voraussetzungen weiterversichern und Versicherungslücken schließen.

Selbstversicherung

Hier ist eine Erwerbstätigkeit vorher nicht erforderlich.

Weiter- und Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Wenn man einen nahen **Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3** in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft und unter Vorhandensein von Vorversicherungszeiten **pflegt**, kann man sich **weiterversichern** lassen. Hierbei erwachsen **keine Kosten**. Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus den Beitragsgrundlagen vor Beendigung der Pflichtversicherung ermittelt.

Bestehen keine Vorversicherungszeiten und wird die Arbeitskraft durch die Pflege erheblich beansprucht, kann man sich in der Pensionsversicherung zu begünstigten Bedingungen **selbstversichern**. Hierbei erwachsen ebenfalls **keine Kosten**. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2025 ein Betrag von 2.300,10 Euro.

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Wenn man ein behindertes Kind mit Anspruch auf erhöhter Familienbeihilfe unter überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft zu Hause – im Inland – pflegt, kann man sich in der Pensionsversicherung selbst versichern. Hierbei erwachsen jedoch keine Kosten. Man erwirbt kostenlos Versicherungszeiten! Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2025 ein Betrag von 2.300,10 Euro.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Wenn man lediglich geringfügig beschäftigt ist und daher weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung (teil)plichtversichert ist, kann man sich – bei einem Wohnsitz im Inland – auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern. Die Beitragsgrundlage ist in diesem Fall die Geringfügigkeitsgrenze, monatlich sind 77,81 Euro (Stand: 2025) zu bezahlen.

Nachkauf von Schulzeiten bzw. Nachträgliche Selbstversicherung

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten gelten als **Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung**, wenn dafür Beiträge entrichtet werden.

Altersteilzeit

Die Altersteilzeit gibt älteren Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Mit Zustimmung des Arbeitgebers wird so ein **gleitender Übergang in die Pension** geschaffen. Die Arbeitnehmerinnen verlieren dabei weder Pensionsbezüge oder Arbeitslosenansprüche noch Ansprüche von der Krankenkasse. Die Anhebung des Pensionsantrittsalters führt dazu, dass das Antrittsalter der Altersteilzeit mit angehoben wird.

Die Arbeitnehmerinnen können ihre **Arbeitszeit um 40 % bis 60 % verringern und erhalten 50 % Lohnausgleich** für die entfallene Arbeitszeit. Die **Sozialversicherungs-Anteile** für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung und Abfertigung werden auf Basis der bisherigen Arbeitszeit (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber **weiterbezahlt**. Dem Arbeitgeber werden die durch den Lohnausgleich entstehenden Aufwendungen für das Bruttoarbeitsentgelt bei der kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung im Ausmaß von 90 % und bei einer Blockzeitvariante im Ausmaß von 50 % vom Arbeitsmarktservice ersetzt. Seit 1. Jänner 2024 erfolgt eine stufenweise Reduzierung des abzugeltenden Aufwandes bei der Altersteilzeit in Form einer Blockzeitvereinbarung. Der abzugeltende Anteil wird von 2024 bis 2027 von derzeit 50 % auf 20 % sinken (pro Jahr um 7,5 Prozentpunkte) und danach pro Jahr um 10 Prozentpunkte. Für Altersteilzeitvereinbarungen in der Blockzeitvariante, deren Laufzeit ab dem Jahr 2029 beginnt, gebührt somit kein Altersteilzeitgeld (Aufwandsabgeltung) mehr.

Ferner wird die Teilpension (siehe Seite 39) in die Altersteilzeit integriert. Das Arbeitsmarktservice ersetzt (wie bisher) der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bei Vereinbarung einer Altersteilzeit mit Personen, die einen Anspruch auf Korridor-pension haben, die gesamten finanziellen Aufwendungen.

Es besteht auch die Möglichkeit, nach Bedarf einmal mehr und einmal weniger zu arbeiten. Entscheidend ist, dass die einmal vereinbarte Verringerung der Arbeitszeit über den gesamten Durchrechnungszeitraum eingehalten wird.

Voraussetzungen

In den letzten 25 Jahren muss die Arbeitnehmerin mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Diese Voraussetzung muss zu Beginn der Vereinbarung erfüllt sein. Ab 2020 ist ein Zugang zur Altersteilzeit **frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters** möglich.

Kontinuierliche Variante

Das bisherige Beschäftigungsausmaß im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit darf höchstens 40 % unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit liegen. Bei einer 40-Stunden-Woche sind das 24 Stunden, bei 38,5 Stunden sind das 23,1 Stunden pro Woche. Voraussetzung ist die Vereinbarung, die Arbeitszeit auf 40 bis 60 % der Normalarbeitszeit zu verringern. Außerdem muss vereinbart werden, dass der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin einen Lohnausgleich, der die Hälfte des Entgeltverlustes beträgt, erstattet. Kontinuierliche Altersteilzeit ist bis zum Regelpensionsalter möglich.

Geblockte Variante

Bei „Blockmodellen“ muss eine Ersatzarbeitskraft eingestellt werden, und zwar spätestens mit Beginn der Freizeitphase. Unter einem Blockmodell versteht man Folgendes:

- Im 1. Abschnitt des Durchrechnungszeitraums wird **im Ausmaß der bisherigen Arbeitszeit weitergearbeitet**, dafür wird man
- im 2. Abschnitt der Altersteilzeit (Freizeitphase) **vom Dienst freigestellt**.

Als **Ersatzarbeitskraft** gilt entweder eine **Person, die zuvor arbeitslos** war und nun über der Geringfügigkeitsgrenze eingestellt wird, oder ein **Lehrling**.

Geblockte Altersteilzeit ist nur bis zum frühestmöglichen Pensionsstichtag möglich.

Teilpension

Wann kann ich in Teilpension gehen?

Ab dem 62. Lebensjahr, **wenn die Voraussetzungen für die Korridorpension erfüllt sind** (2016: 474 Versicherungsmonate, ab 2017: 480 Versicherungsmonate) kann man in Teilpension gehen.

Was ist Teilpension?

Teilpension ist eine neue Variante der kontinuierlichen Altersteilzeit und hat mit einer Pension nichts zu tun. Daher ist der Name Teil„pension“ irritierend.

Was ist der Vorteil der Teilpension?

Bei der Korridorpension betragen die Abschläge pro Jahr 5,1 %. Wichtig ist dabei, dass sich die Pensionshöhe bei Erreichen des Regelpensionsalters nicht erhöht, sondern auf den durch die Abschläge reduzierten Betrag bestehen bleibt.

Wird zunächst eine Altersteilzeit und/oder Teilpension in Anspruch genommen, erfolgt der Pensionsantritt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Dadurch **fallen weniger bis gar keine Abschläge** an. Durch die längere Beschäftigungsdauer gibt es außerdem zusätzlich 1,78 % Zuschläge pro Jahr späterem Pensionsantritt.

Es gelten dieselben Regelungen wie für die kontinuierliche Altersteilzeit:

- Reduktion der Arbeitszeit um 40-60 %
- Die Arbeitnehmerin erhält für die entfallende Arbeitszeit 50 % Lohnausgleich
- Sozialversicherung und Abfertigung werden auf Basis der Arbeitszeit vor der Reduktion berechnet

Muss ich die Teilpension mit der Altersteilzeit kombinieren?

Nein.

Mit welcher Variante der Altersteilzeit (kontinuierliche, geblockte) kann die Teilpension kombiniert werden?

Teilpension kann nur mit der kontinuierlichen Altersteilzeit kombiniert werden. Sie können hintereinander in Anspruch genommen werden. Die Gesamtdauer darf aber nur maximal fünf Jahre dauern.

Kann ich die Teilpension auch blocken?

Nein.

Kann eine vorzeitige Alterspension mit der Teilpension kombiniert werden?

Nein.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Teilpension?

Nein. Es muss eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber geschlossen werden (wie bei Altersteilzeit).

Für Frauen ist die Teilpension erst ab 2028 möglich, da für die Teilpension die Voraussetzungen der Korridorpension gegeben sein müssen. Durch die stufenweise Anhebung des Frauenpensionsalters ist dies 2028 erreicht.

Wie lange kann ich in Teilpension gehen?

Bis maximal zum Erreichen des Regelpensionsalters.

Versteuerung der Pension

Einkommensteuer

Pensionen aus der gesetzlichen österreichischen Sozialversicherung sowie Pensionen des Bundes, oder der österreichischen Bundesländer **sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**. Diese unterliegen der Einkommensteuer.

Lohnsteuer

Diese wird von der jeweils auszahlenden Stelle der Pension einbehalten, und berechnet sich nach dem Einkommensteuertarif. Bei einer **Pensionshöhe** (ohne Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) **bis 1.500,- Euro monatlich brutto** wird **keine Lohnsteuer** fällig. Das Pflegegeld und die Ausgleichszulage sind steuerfrei. Bei einem **Jahreseinkommen** (einer „Jahressteuerbemessungsgrundlage“) bis zu **12.816,- Euro** fällt **keine Einkommensteuer** an.

Sonderzahlungen

Die im **April und Oktober** erhaltenen Sonderzahlungen werden mit einem festen Steuersatz von 6 % versteuert. Hierbei werden zuvor die Krankenversicherungsbeiträge abgezogen. Sonderzahlungen müssen hier jedoch **nur versteuert** werden, **wenn** ein Betrag von **2.100,- Euro überstiegen wird** (620,- Euro der Sonderzahlungen bleiben immer steuerfrei).

Mehrere Pensionen

Im Falle dass eine Pensionistin mehrere Pensionen bezieht, werden diese **gemeinsam versteuert**. Die gemeinsame Versteuerung der Pensionen übernimmt in diesem Fall, die Stelle, welche die höchste steuerpflichtige Pension ausbezahlt.

Firmenpension

Erhält die Pensionistin neben der gesetzlichen österreichischen Pension eine Leistung aus einer Pensionskasse oder eine Firmenpension ist **in der Regel der Pensionsversicherungsträger für die gemeinsame Versteuerung zuständig**. Kann jedoch die gemeinsame Versteuerung auf Grund besonderer Gegebenheiten nicht durchgeführt werden, ist beim Finanzamt nach Ablauf des Jahres eine **Arbeitnehmer:innenveranlagung** durchzuführen. Im Falle der Arbeitnehmer:innenveranlagung, werden die Pensionen zusammengerechnet,

und dann so besteuert, als hätte die Pensionistin den Gesamtbetrag in Form von Bezügen erhalten, dadurch ist eine **Gleichstellung** der Mehrfachpensionistin gegenüber der, die nur eine Pension erhält.

Vorauszahlungen

Wenn die fällige Nachzahlung einen Betrag von 300,- Euro übersteigt, so kann es infolge dessen zu Vorauszahlungen kommen, durch die man sich fällige Nachzahlungen für das laufende Jahr ersparen kann.

Pensionistenabsetzbetrag

Pensionistinnen, deren Pensionseinkünfte den jährlichen Betrag von 21.245,- Euro nicht übersteigt, haben zudem das Recht auf einen Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von **jährlich 1.002,- Euro**, dieser wird von der auszahlenden Stelle automatisch berücksichtigt. Bei Pensionsbezügen in der Höhe ab 21.245,- Euro kommt es zu einer Einschleifung dieses Pensionistenabsetzbetrages, bei Pensionsbezügen von über 30.957,- Euro steht kein Pensionistenabsetzbetrag zu.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Pensionistinnen Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (ein Kind 601,- Euro, zwei Kinder 813,- Euro, drei Kinder 1.080,- Euro, jedes weitere Kind erhöht den Betrag um 268,- Euro). Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag muss beantragt werden.

Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus **reduziert die errechnete jährliche Lohnsteuer. Voraussetzung** dafür ist der **Bezug der Familienbeihilfe**. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stehen jährlich 2.000,- Euro und nach dem 18. Lebensjahr bis zu 700,- Euro pro Kind zu.

Für Kinder, die ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz leben, erfolgt eine Indexierung (Erhöhung oder Verminderung) des Familienbonus Plus sowie des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages.

Kontakte

Du hast noch Fragen, brauchst Hilfe bei einer konkreten Situation oder benötigst weitere Informationen? **Wir helfen dir gerne weiter:**

PRO-GE Bundesfrauenorganisation

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

☎ 01 / 53 444-69040

✉ frauen@proge.at

Landessekretariat Burgenland

7000 Eisenstadt, Wienerstraße 7

☎ 02682 / 770-61053

✉ burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofsstr. 44

☎ 0463 / 58 70-414

✉ kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich

2500 Baden, Wassergasse 31

☎ 02252 / 443 37

✉ niederösterreich@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 34

☎ 0732 / 65 33 47

✉ oberoesterreich@proge.at

Landessekretariat Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Str. 10

☎ 0662 / 87 64 53-241

✉ salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Str. 32

☎ 0316 / 70 71-275

✉ steiermark@proge.at

Landessekretariat Tirol

6010 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

☎ 0512 / 597 77-506

✉ tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg

6900 Bregenz, Reutegasse 11

☎ 05574 / 717 90

✉ vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

☎ 01 / 534 44-69660

✉ wien@proge.at

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

www.proge.at



Impressum:

Herausgeber und Hersteller: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; für den Inhalt verantwortlich: PRO-GE

Bundesfrauenorganisation, Helga Oberleitner;

Foto: PRO-GE; ÖGB-ZVR-Nr.: 576439352

Quelle: PVA; Stand: Oktober 2025